



kompost
& biogas
verband

kompost & biogas verband – Österreich, Franz-Josefs-Kai 13, 1010 Wien

Abteilung V/3
Bundesministeriums für Klimaschutz, Umwelt, Energie,
Mobilität, Innovation und Technologie
per E-Mail an v3@bmk.gv.at

Österreich
Franz-Josefs-Kai 13, 1010 Wien
T. 0043 1-890 1522
F. 0043 810-9554 063965
E. office@kompost-biogas.info
I. www.kompost-biogas.info

Datum: **07.06.2022**

Stellungnahme des KBVÖ zur Konsultationsfassung des Bundesabfallwirtschaftsplans 2022

Sehr geehrte Damen und Herren,

herzlichen Dank für die Möglichkeit, unsere Sicht zur Konsultationsfassung des Bundesabfallwirtschaftsplans 2022 darzulegen.

Die Verwertung biogener Abfälle stellt einen essentiellen Bestandteil für eine effiziente Kreislaufwirtschaft dar. Mit der Kompostierung und Vergärung stehen hier wesentliche Verwertungsschienen für biogene Abfälle zur Verfügung, um diese in geschlossene Stoffkreisläufe zurückzuführen. Damit können wir einen wichtigen Beitrag zur Erreichung der Recyclingziele und Nachhaltigkeit leisten. Umso wichtiger ist es der Kompost & Biogas Branche in Österreich ein nachhaltiges Wirtschaften zu ermöglichen. Dazu erbitten wir um Änderungen in folgenden Punkten:

5.1.2.1.1 Zielvorgaben Siedlungsabfälle

Ab 2025 müssen mindestens 55 % des Siedlungsabfalls recycelt werden, ab 2030 60 % und ab 2035 65 %. Das Recycling von biogenen Abfällen ist ein essentieller Baustein zur Erreichung der EU-Recyclingziele. Aufgrund des hohen Aufkommens von biogenen Abfällen im Restmüll, ist nur durch eine Steigerung der getrennten Erfassung ein wesentlicher Beitrag zu erwarten.

1.2.3 Die Abfallhierarchie

Es bedarf der eindeutigen Kenntlichmachung, dass die Biogastechnologie, ebenso wie die Kompostierung, eine Form der stofflichen und nicht bloß der energetischen Verwertung darstellt (vergleichend dazu Art. 22 Abs. 2a der Abfallrahmenrichtlinie 2018/851/EU). Die Biogastechnologie ist somit in der Abfallhierarchie, neben der dort korrekterweise angeführten Kompostierung, unter „Recycling“ einzustufen. Da die Praxis zeigt, dass die fehlende explizite Nennung oft zu Unklarheiten führt, sollte die Vergärung eindeutig als Recyclingverfahren in der Abfallhierarchie kenntlich gemacht werden.

3.3.10 Biogene Abfälle

3.3.10.4 Maßnahmen

Im Kapitel Maßnahmen wird auf eine Vielzahl von Richtlinien und Normen verwiesen und, trotz der Tatsache, dass sie in den gesetzlichen Bestimmungen nicht genannt sind, werden diese somit verfassungsrechtlich unzulässig für rechtsverbindlich erklärt.

3.3.13 Klärschlamm

3.3.13.3 Behandlung von Klärschlämmen

- Die ursprüngliche Forderung der Stadt Wien, Klärschlammaschen als Zuschlagsstoff für Komposte in der Novelle der Kompostverordnung aufzunehmen wurde fallengelassen. Wissenschaftliche Studien haben gezeigt, dass die Verfügbarkeit von P aus Klärschlammverbrennungssasche durch die Kompostierung nicht erhöht wird. Dementsprechend ist es nicht sinnvoll Klärschlammaschen dem Kompostierungsprozess zuzuführen.
- Die angekündigte Festlegung auf ein einziges „Verwertungsverfahren“ (die thermische Verwertung) in der AVV und in der Entwurfsfassung des BAWP 2022 wird abgelehnt. Der Ansatz, die Verpflichtung zur Verbrennung von Klärschlamm ausschließlich vom Bemessungswert der Kläranlage abhängig zu machen widerspricht den Zielen und Grundsätzen des AWG und der Abfallhierarchie.
- Die Ziele und Grundsätze des AWG besagen, dass die Emissionen von Luftschadstoffen und klimarelevanten Gasen so gering wie möglich zu halten sind - dies gilt auch für den Transport der Abfälle – und Ressourcen (Rohstoffe, Wasser, Energie,

Landschaft, Flächen, Deponievolumen) geschont werden und die Effizienz der Ressourcennutzung verbessert wird. Diesen Zielen und Grundsätzen widerspricht der Transport zu wenigen zentralen Anlagen zur Klärschlammverbrennung. Besonders enorm ist auch der Energiebedarf zur Trocknung des Klärschlammes bis zur selbstgängigen Verbrennung bzw. zur Aufschließung der Aschen um Phosphor herauszulösen und widerspricht daher den Klimazielen. Weiters entstehen bei den bisher im Labormaßstab bekannten Phosphorrückgewinnungsverfahren Restschlämme, die deponiert werden müssen. Eine Verpflichtung zur Verbrennung hat über Qualitätsparameter zu erfolgen, keinesfalls über die Größe der Kläranlage.

- Die Abfallhierarchie, die dem Abfallwirtschaftsgesetz zugrunde liegt, besagt, dass das Recycling von Abfällen gegenüber einer sonstigen Verwertung, z.B. energetischen Verwertung, zu bevorzugen ist.
- Im Sinne der Prinzipien von „Circular Economy“, „Green Deal“, der „Abfallhierarchie“ und der „Abfallverzeichnisverordnung“ ist kommunaler Qualitätsklärschlamm mit der Abfall-Schlüsselnummer 92201 jedenfalls der Kompostierung und anschließenden stofflichen Verwertung zuzuführen, um das gesamte Potential der enthaltenen organischen Substanz und der Haupt- und Spurennährstoffe zu nutzen. Zudem können unnötig lange Transportwege und damit verbundene Schadstoffemissionen vermieden werden und die Wertschöpfung für Behandlung und Verwertung verbleibt in den Regionen.
- **Es macht sowohl ökonomisch als auch ökologisch nachhaltig Sinn gute Klärschlammqualitäten wie sie in der Kompostverordnung als „Qualitätsklärschlamm“ (SN 92201) verankert sind, auch in Zukunft in dem Stand der Technik entsprechenden Kompostanlagen verwerten zu lassen. Dafür darf ausschließlich die Klärschlammqualität und nicht die Kläranlagengröße ausschlaggebend sein! Nur so kann sichergestellt werden, dass auch in Zukunft viele Kläranlagen für ihr Qualitätsmanagement durch eine regionale, ressourcenschonende und kostengünstige Verwertung belohnt werden. Klärschlamm, welche die strengen Grenzwerte der SN 92201 nicht erreichen, sieht der KBVÖ die Klärschlammverbrennung mit gesichertem Phosphorrecycling als sinnvolle Möglichkeit.**

BAWP 2022 Teil 2: M. Gärrückstände/Biogasgülle aus Biogasanlagen

Bei der grenzüberschreitenden Verbringung von Gärrückständen sind die abfallrechtlichen Bestimmungen des jeweiligen Verbringungslandes zu berücksichtigen. Eine detaillierte Beschreibung im BAWP ist daher nicht notwendig, da der rechtliche Status im Inland für die grenzüberschreitende Verbringung irrelevant ist.

Allerdings sollte in diesem Zusammenhang auf die EU Düngemittel-VO (Verordnung (EU) 2019/1009) hingewiesen werden, die das Inverkehrbringen von Düngemittelprodukten im EU Binnenraum regelt. In diesem Zusammenhang wird ein Abfallende Status für jene organische

Rest- und Abfallstoffe erreicht, welche zur Herstellung von EU Düngemitteln (bei Einhaltung spezifischer Auflagen) erlaubt sind. Diesem gleich ist auch ein Ende des tierischen Nebenprodukte-Status für tierische Nebenprodukte (EC 1069/2009), welche die Behandlungs- und die weiteren Vorgaben als EU Düngemittel erfüllen.

Mit der Bitte um Berücksichtigung der angeführten Punkte.



Hubert Seiringer



Norbert Hummel

Vorstand des Kompost und Biogas Verband Österreich